

AMTSBLATT

Ämtliches Bekanntmachungsorgan

Jahrgang **2019**
Ausgabe - Nr. **7**
Ausgabetag **15.02.2019**

des Kreises Warendorf
der Stadt Ahlen
der Abwasserbetrieb TEO AöR
der Stadt Telgte
der Volkshochschule Warendorf
der Sparkasse Beckum-Wadersloh
der Sparkasse Münsterland Ost
der Wasserversorgung Beckum GmbH
der Stadtwerke ETO GmbH & Co. KG

Nummer	Datum	Gegenstand	Seite
STADT AHLEN			
45	11.02.19	a) Bebauungsplan Nr. 45.1 "Hases Wiese" hier: Öffentliche Auslegung	88 – 91
46	08.02.19	b) Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung	92 – 96
STADT TELGTE			
47	12.02.19	In-Kraft-Treten der 1. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes „Wohnen an der Weide- Erweiterung Teilbereich Ost“ der Stadt Telgte	97 – 99
SPARKASSE MÜNSTERLAND OST			
48	08.02.19	a) Aufgebot von zwei Sparkassenbüchern	100
49	08.02.19	b) Kraftloserklärung von zwei Sparkassenbüchern	101
SPARKASSE BECKUM – WADERSLOH			
50	12.02.19	Aufgebot von zwei Sparkassenbüchern	102

Herausgeber: Kreis Warendorf – Der Landrat
Telefon: 0 25 81 / 53-10 32 Fax: 0 25 81 / 53-10 99
eMail: amtsblatt@kreis-warendorf.de
Druck und Vertrieb: Kreis Warendorf
Haupt- und Personalamt Postfach 11 05 61 48207 Warendorf

Erscheint in der Regel zweimal monatlich (1. u. 3. Freitag)
bei Bedarf auch zusätzlich

Ein Abonnement kann für eine Jahresgebühr in Höhe von
48,- € abgeschlossen werden. Bestellungen sind an das
Haupt- und Personalamt zu richten.

Alle Amtsblätter können kostenfrei auf der Internetseite
www.kreis-warendorf.de unter der Rubrik "Amtsblatt"
abgerufen werden.

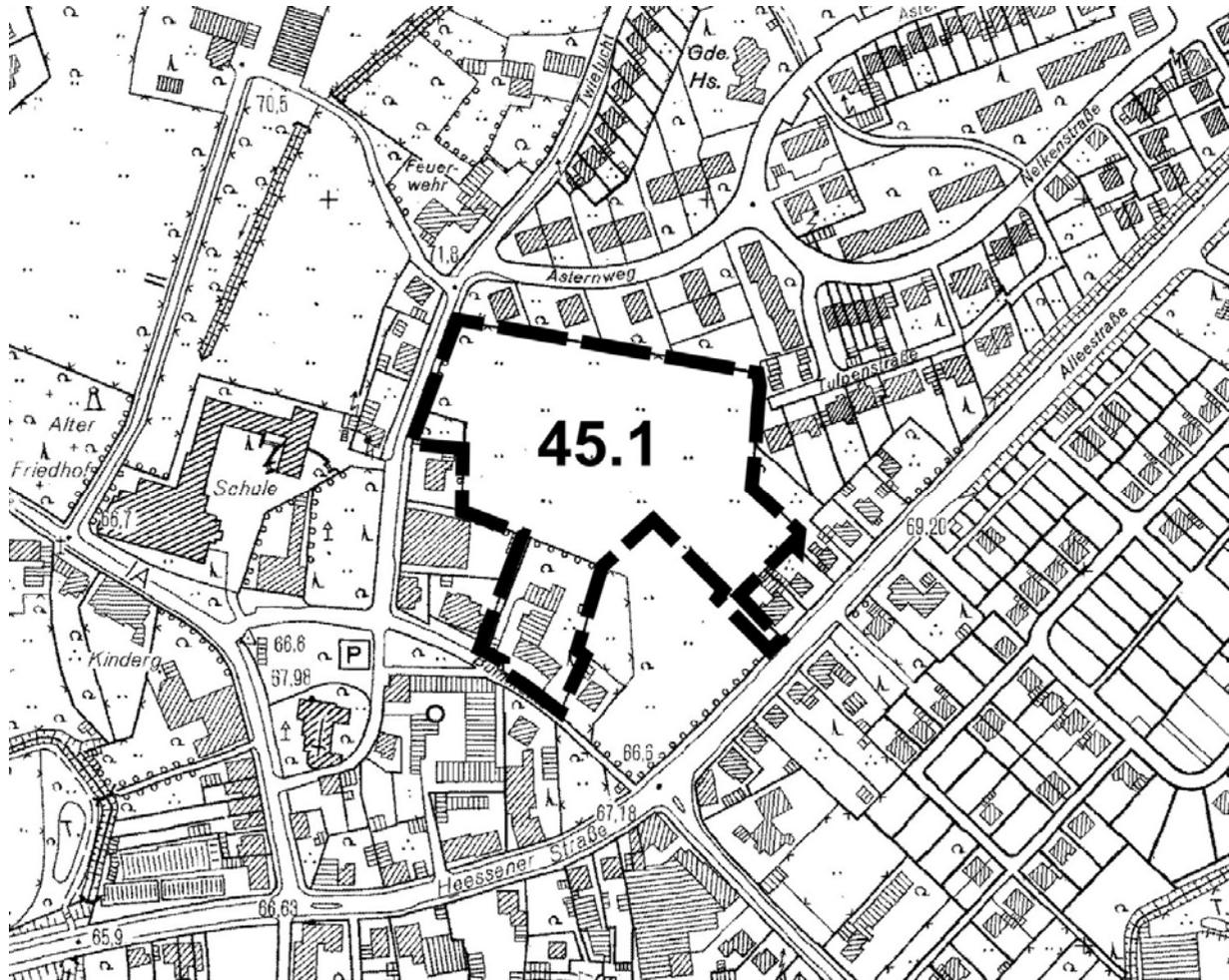
Nr.	Datum	Gegenstand	Seite
-----	-------	------------	-------

KREIS WARENDORF

51	04.02.19	a) Vollzug des Gesetzes über die Prüfung der Umweltverträglichkeit (UVPG) Feststellung über das Nichtbestehen einer Pflicht zur Prüfung der Umweltverträglichkeit	103 – 104
52	13.02.19	b) Öffentliche Bekanntmachung von Verwaltungsentscheidungen	105 – 109

Bekanntmachung der Stadt Ahlen

Öffentliche Auslegung Bebauungsplan Nr. 45.1 "Hases Wiese"



Der Stadtplanungs- und Bauausschuss des Rates der Stadt Ahlen hat am 07.02.2019 gemäß § 3 (2) Baugesetzbuch (BauGB) die öffentliche Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplanes Nr. 45.1 "Hases Wiese" beschlossen.

Der ca. 21.970 m² große Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 45.1 hat sich durch zwischenzeitlich durchgeführte Grundstücksteilungen und Umbenennungen der Flurstücksnummern gegenüber dem Geltungsbereich des Aufstellungsbeschlusses geringfügig verändert und flächenmäßig geringfügig reduziert.

Er umfasst in der Gemarkung Ahlen, Flur 114 die Flurstücke 727, 810, 812, 591 tlw. 592 und 593 und wird wie folgt umgrenzt:

- Im Norden: Ausgehend vom nordwestlichen Grenzstein des Flurstücks 810 in östlicher Richtung entlang seiner nördlichen Flurstücksgrenze bis zum Schnittpunkt mit der westlichen Grenze des Flurstücks 157 – Garagenhof an der Tulpenstraße.
- Im Osten: Von dort in südliche Richtung entlang der östlichen Grenze des Flurstücks 810 bis zum nördlichen Grenzpunkt des Flurstücks 812.
- Im Süden: Vom letztgenannten Punkt das Flurstück 812 umfahrend bis zu seinem westlichen Grenzpunkt. Von dort die südliche Flurstücksgrenze des Flurstücks 810 aufnehmend bis zum nordöstlichen Grenzpunkt des Flurstücks

593. Anschließend Richtung Süden das Flurstück 593 umfahrend bis zu seinem Grenzpunkt mit dem Flurstück 592. Diese Flurstücksgrenze Richtung Nordwesten und Norden bis zum nächstgelegenen Grenzpunkt führend. Von dort das Flurstück 591 Richtung Westen querend bis zum gegenüberliegenden Grenzpunkt. Seine westliche Flurstücksgrenze Richtung Norden bis zur südlichen Flurstücksgrenze des Flurstücks 810 aufnehmend. Diese Richtung Westen bis zum südlichen Grenzpunkt des Flurstücks 691 führend.

Im Westen: Von dort Richtung Norden entlang der westlichen Grenze des Flurstücks 810 bis zum südöstlichen Grenzpunkt mit dem Flurstück 727. Weiter Richtung Westen entlang der südlichen Grenze dieses Flurstücks bis zum Grenzpunkt mit der östlichen Straßenbegrenzungslinie der Twieluchtstraße. Von dort Richtung Nordwesten entlang der westlichen Grenzen der Flurstücke 727 und 810 bis zum Ausgangspunkt.

Durch die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 45.1 "Hases Wiese" soll eine bedarfsgerechte wohnbauliche Entwicklung in integrierter Lage im Ortsteil Dolberg ermöglicht werden.

Folgende umweltbezogene Stellungnahmen liegen vor:

Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW, Schreiben vom 07.12.2018

Die Abteilung 6 Bergbau und Energie weist darauf hin, dass das Plangebiet über einem auf Steinkohle verliehenem Bergwerksfeld sowie über einem auf Kohlenwasserstoffe erteilten Erlaubnisfeld sowie über einem auf Raseneisenstein verliehenen und inzwischen erloschenen Distriktsfeld liegt. Eine erteilte Erlaubnis gestattet noch keinerlei konkrete Maßnahmen, wie z. B. Untersuchungsbohrungen, sodass Umweltauswirkungen allein aufgrund dieser Erlaubnis nicht hervorgerufen werden können. Im Bereich der Planung ist kein Bergbau umgegangen. Es ist auch in naher Zukunft nicht mit Abbaumaßnahmen zu rechnen. Jedoch befindet sich der Planbereich in einem früheren Einwirkungsbereich des Steinkohlenbergbaus, in dem nach jetzigem Kenntnisstand durch einen Anstieg des Grubenwassers Hebungen an der Tagesoberfläche zu erwarten sind. Diese Bodenbewegungen können, insbesondere bei bestimmten geologischen Situationen wie Unstetigkeiten, zu Schäden an der Tagesoberfläche führen. Dies sollte bei Planungen und Vorhaben berücksichtigt werden. Die betroffenen Eigentümer (wie EBV GmbH und RAG) wurden mit dem Ergebnis beteiligt, dass weder Bedenken noch Anregungen erhoben werden.

EBV GmbH, Schreiben vom 13.12.2018 und RAG, Schreiben vom 03.12.2018

Die EBV GmbH und die RAG haben weder Anregungen noch Bedenken geäußert.

Stadt Ahlen, Fachbereich 7/ 7.1 Natur-, Umweltbelange und Altlasten, Schreiben vom 28.11.2018

Altlastenverdachtsflächen sind weder im Plangebiet noch im direkten Umfeld bekannt.

Landwirtschaftskammer, NRW, Kreisstelle Gütersloh, Schreiben vom 27.11.2018

Die Landwirtschaftskammer hat in ihrer Stellungnahme weder Anregungen noch Bedenken vorgebracht.

Amprion GmbH Schreiben vom 22.11.2018

Die Amprion GmbH weist darauf hin, dass das im Süden geplante Mischgebiet in einem Abstand von 369 m zu den äußeren Leiterseilen der 110-/380-kV-Höchstspannungsfreileitung Uentrop – Gütersloh, BI. 4373 (Mast 310 bis 311) liegt. In diesem Zusammenhang wird auf § 6 BauNVO hingewiesen. Hiernach dienen Mischgebiete dem Wohnen und der Unterbringung von Gewerbebetrieben, die das Wohnen nicht wesentlich stören. Die am 08.02.2017 in Kraft getretene Neufassung des Landesentwicklungsplanes NRW sieht unter Punkt 8.2-3 als Grundsatz der Raumordnung vor, dass bei der bauplanungsrechtlichen Ausweisung von neuen Baugebieten in Bauleitplänen oder sonstigen Satzungen nach dem BauGB, die dem Wohnen dienen oder in

denen Anlagen vergleichbarer Sensibilität zulässig sind, nach Möglichkeit ein Abstand von 400 m zu rechtlich gesicherten Trassen von Höchstspannungsfreileitungen mit 220-kV oder mehr eingehalten werden. Hiermit soll dem in § 1 Raumordnungsgesetz festgelegten Vorsorgeprinzip Rechnung getragen werden.

Bei dem festgesetzten Mischgebiet handelt es sich um eine seit vielen Jahrzehnten bestehende gemischte Nutzung, die sich aktuell nicht durch die Aufstellung des Bebauungsplanes ändern wird. Demzufolge handelt sich hier für diese Fläche nicht um eine Festsetzung eines neuen Baugebietes und fällt damit nicht unter den Punkt 8.2-3 des Landesentwicklungsplanes NRW. Die neu geplanten Wohnbaugebiete halten den vorgegebenen Mindestabstand von 400 m ein.

Kreis Warendorf, Bauamt, Schreiben vom 17.12.2018

Untere Wasserbehörde – Sachgebiet Wasserwirtschaft und Gewässerschutz:

Das Sachgebiet äußert keine Bedenken gegen die Aufstellung des Bebauungsplans.

Untere Wasserbehörde – Untere Bodenschutzbehörde:

Die Fachbehörden stimmen der Planung inhaltlich zu.

Untere Naturschutzbehörde:

Die Untere Naturschutzbehörde hat aus naturschutzrechtlicher Sicht keine Bedenken unter Beachtung folgender Anregungen: Die Eingriffs- und Ausgleichsbilanz ist in Bezug auf die angesetzte Grundflächenzahl zu ergänzen. Die Eingriffs- und Ausgleichsbilanz schließt mit einem plangebietsexternen Kompensationsbedarf. Im weiteren Verfahren sind Lage und Art der vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen festzulegen und im Bebauungsplan entsprechend zu sichern.

Die für das Baugebiet erforderliche Kompensation wird vollständig über den Flächenpool der Stadt Ahlen abgegolten.

Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind verfügbar:

Umweltbezogene Informationen im Umweltbericht zu den Auswirkungen der Planung auf Menschen, Tiere, Pflanzen, Boden, Fläche, Wasser, Luft/Klima, Landschaft, Sach- und Kulturgüter. Das Niederschlagswasser wird dem öffentlichen Kanalsystem zugeleitet. Ergänzend wird im Plangebiet ein Regenrückhaltebecken berücksichtigt. Die im Rahmen der Umweltprüfung ermittelten Bestandsanalysen weisen für das Untersuchungsgebiet keine Schutzgebiete und Schutzobjekte oder bedeutsamen Lebensräume für Pflanzen und Tiere auf. Das Plangebiet besitzt insgesamt keine Bedeutung für die Nah- und Kurzzeiterholung. Die geplanten Maßnahmen führen zu einer Versiegelung des intensiv landwirtschaftlich genutzten Grundstücks. Schutzwürdige Böden sind nicht betroffen. Die Inanspruchnahme des Bodens erfolgt im bereits bebauten Ortsteil und folgt somit den Geboten der räumlichen Nachverdichtung. Durch die Überbauung und Versiegelung der landwirtschaftlich genutzten Freifläche, sind Änderungen im Kleinklima zu erwarten. Diese beschränken sich lediglich auf die zu bebauenden Flächen und führen nicht zu einer Fernwirkung. Kulturgüter und sonstige wertvolle Sachgüter sind nicht vorhanden bzw. zum derzeitigen Zeitpunkt nicht bekannt. Der Eingriff wird vollständig extern kompensiert. Erhebliche Umweltauswirkungen sind nicht zu erkennen.

Folgende Gutachten mit umweltrelevanten Informationen liegen vor:

Die Artenschutzprüfung ergab, dass artenschutzrechtliche Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG nicht ausgelöst werden. Für die überprüften Arten können somit artenschutzrechtliche Konflikte mit Verboten des § 44 BNatSchG (1) 1 - 3 ausgeschlossen werden.

Überprüft wurden 2 Säugetierarten (Europäischer Biber, Abendsegler) sowie 34 Vogelarten u. a. Baumpieper, Feldschwirl, Nachtigall, Neuntöter, Beutelmeise und Turteltaube. Auch Wiesenpieper, Feldlerche, Rebhuhn und Kiebitz, diverse Vögel des Offenlandes sowie Greifvögel, Nachtgreife, Spechte und Schwalbenarten.

Lärmimmissionen gehen nicht vom künftigen Baugebiet aus, auch sind keine Lärmimmissionen durch Verkehr oder den angrenzenden Vollsortimenter gemäß Geräuschimmissionsprognose nach TA Lärm im künftigen Baugebiet zu erwarten.

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 45.1 "Hases Wiese", die Begründung einschließlich Umweltbericht sowie die umweltbezogenen Stellungnahmen und Informationen liegen in der Zeit vom

25.02.2019 bis einschließlich 27.03.2019

in der Stadtverwaltung, Fachbereich 6, Stadtentwicklung und Bauen, Südstraße 41, 59227 Ahlen auf der 2. Etage in den Schaukästen während der Dienststunden öffentlich aus.

Stellungnahmen – möglichst schriftlich oder zur Niederschrift - können hier während der Auslegungsfrist abgegeben werden.

Die Unterlagen können während des o.g. Zeitraumes auch im Internet unter www.ahlen.de/Themen/Bauen&Planen/Stadtplanung/Öffentlichkeitsbeteiligung eingesehen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht innerhalb der Offenlegungsfrist abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über diesen Bebauungsplan gem. § 4 a Abs. 6 BauGB unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplans nicht von Bedeutung ist.

59227 Ahlen, 11.02.2019

Der Bürgermeister
In Vertretung

gez. Andreas Mentz
Erster Beigeordneter und Stadtbaurat

Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung

Die Stadt Ahlen – Der Bürgermeister - hat für die

Firma Alba Import Export UG

letzte Firmenanschrift: Richterstr. 46, 47166 Duisburg
mit Bescheid vom: 07.01.2019
Aktenzeichen: 184508.31.2000.1

einen rechtsmittelfähigen Bescheid erlassen.

Da eine aktuelle Firmenanschrift der

Alba Import Export UG

sowie dem im Handelsregister als persönlich haftenden Geschäftsführer Herrn Ali Rojhat Badilli, ebenfalls unbekannt ist, wird der Bescheid gem. § 10 des Verwaltungszustellungs-gesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94 / SGV NW 2010) in der jeweils gültigen Fassung hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Der Bescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Veröffentlichung dieser Benachrichti-gung zwei Wochen vergangen sind.

Das Schreiben kann im Rathaus der Stadt Ahlen, Zimmer 520, Westenmauer 10, 59227 Ah-len während der allgemeinen Dienst- und Sprechzeit eingesehen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Bescheid durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt wird und Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

59227 Ahlen, 08.02.2019

Stadt Ahlen
Der Bürgermeister

gez.

Dr. Alexander Berger

Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung

Die Stadt Ahlen – Der Bürgermeister - hat für die

Firma Acsa GmbH & Co. KG

letzte Firmenanschrift: Voltastr. 50, 59229 Ahlen
mit Bescheid vom: 07.01.2019 und 04.02.2019
Aktenzeichen: 115167.31.2000.1

zwei rechtsmittelfähige Bescheide erlassen.

Da eine aktuelle Firmenanschrift der

Acsa GmbH & Co. KG

sowie der im Handelsregister als persönlich haftenden Gesellschafterin, die Acsa Verwaltungs GmbH nicht zu ermitteln ist und die Anschrift des Geschäftsführers der Acsa Verwaltungs GmbH, Herr Enis Sevil, ebenfalls unbekannt ist, werden die Bescheide gem. § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94 / SGV NW 2010) in der jeweils gültigen Fassung hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Die Bescheide gelten als zugestellt, wenn seit dem Tag der Veröffentlichung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Die Schreiben können im Rathaus der Stadt Ahlen, Zimmer 519, Westenmauer 10, 59227 Ahlen während der allgemeinen Dienst- und Sprechzeit eingesehen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Bescheide durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt werden und Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

59227 Ahlen, 08.02.2019

Stadt Ahlen
Der Bürgermeister

gez.

Dr. Alexander Berger

Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung

Die Stadt Ahlen - Der Bürgermeister - hat für

Herrn Rodney Hudson

zuletzt wohnhaft: Schuckertstr. 4a, 59229 Ahlen
mit Bescheid vom: 04.02.2019
Aktenzeichen: 150340.31.2000.1

einen rechtsmittelfähigen Bescheid erlassen.

Da der derzeitige Aufenthaltsort der vorgenannten Person nicht bekannt ist, wird der Bescheid gem. § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94 / SGV NW 2010) in der jeweils gültigen Fassung durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Der Bescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Veröffentlichung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Der Bescheid kann im Rathaus der Stadt Ahlen, Zimmer 519, Westenmauer 10, 59227 Ahlen während der allgemeinen Dienst- und Sprechzeit eingesehen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Bescheid durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt wird und Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

59227 Ahlen, 08.02.2019

Stadt Ahlen
Der Bürgermeister

gez.

Dr. Alexander Berger

Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung

Die Stadt Ahlen - Der Bürgermeister - hat für

Herrn Björn Kircheis

zuletzt wohnhaft: Föhrenweg 11, 59229 Ahlen
mit Bescheid vom: 04.02.2019
Aktenzeichen: 118105.31.2000.2

einen rechtsmittelfähigen Bescheid erlassen.

Da der derzeitige Aufenthaltsort der vorgenannten Person nicht bekannt ist, wird der Bescheid gem. § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94 / SGV NW 2010) in der jeweils gültigen Fassung durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Der Bescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Veröffentlichung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Der Bescheid kann im Rathaus der Stadt Ahlen, Zimmer 519, Westenmauer 10, 59227 Ahlen während der allgemeinen Dienst- und Sprechzeit eingesehen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Bescheid durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt wird und Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

59227 Ahlen, 08.02.2019

Stadt Ahlen
Der Bürgermeister

gez.

Dr. Alexander Berger

Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung

Die Stadt Ahlen – Der Bürgermeister - hat für die

Firma Bquila GmbH

letzte Firmenanschrift: Schillerstr. 42, 59065 Hamm
mit Bescheid vom: 14.01.2019
Aktenzeichen: 157058.31.1000.2, 157058.31.1000.3 und
157058.31.1000.5

rechtsmittelfähige Bescheide erlassen.

Da eine aktuelle Firmenanschrift der

Bquila GmbH

nicht zu ermitteln ist und die Anschrift des Geschäftsführers der Bquila GmbH, Herr Marlon Alexander Bridgewater, ebenfalls unbekannt ist, werden die Bescheide gem. § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94 / SGV NW 2010) in der jeweils gültigen Fassung hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Die Bescheide gelten als zugestellt, wenn seit dem Tag der Veröffentlichung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Die Schreiben können im Rathaus der Stadt Ahlen, Zimmer 520, Westenmauer 10, 59227 Ahlen während der allgemeinen Dienst- und Sprechzeit eingesehen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Bescheide durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt werden und Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

59227 Ahlen, 12.02.2019

Stadt Ahlen
Der Bürgermeister
Im Auftrage:

gez.
Dr. Alexander Berger

STADT TELGTE

Bekanntmachung

In-Kraft-Treten der 1. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes „Wohnen an der Weide-Erweiterung Teilbereich Ost“ der Stadt Telgte

Der Rat der Stadt Telgte hat am 13.12.2018 aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023) in der derzeit geltenden Fassung und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) die 1. Änderung des Bebauungsplanes „Wohnen an der Weide-Teilbereich Ost“ der Stadt Telgte als Satzung beschlossen.

Geltungsbereich

Der Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes „Wohnen an der Weide-Teilbereich Ost“ der Stadt Telgte ist in dem beigefügten Übersichtsplan gekennzeichnet. Die Änderung des Bebauungsplanes beinhaltet für die Grundstücke Gemarkung Westbevern Flur 25 Flurstücke 533 und 534 die Änderung der textlichen Festsetzung dahingehend, dass Garagen im Sinne des § 12 BauNVO und sonstige genehmigungspflichtige Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO im Einzelfall auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig sind.

Hinweise gemäß §§ 44 und 214, 215 BauGB

Auf die Vorschriften des § 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 des BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Absatz 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wird hingewiesen.

Gemäß § 215 Absatz 1 BauGB wird darauf hingewiesen, dass

1. eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Absatz 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber dem Bürgermeister der Stadt Telgte geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist dabei darzulegen.

Hinweise gemäß GO NRW

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der zurzeit geltenden Fassung eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW beim Zustande-

kommen der Satzung nach Ablauf eines Jahres seit der Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss des Rates der Stadt Telgte vorher beanstandet, oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Telgte vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bekanntmachungsanordnung

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes „Wohnen an der Weide- Teilbereich Ost“ der Stadt Telgte mit Begründung, die Hinweise gemäß §§ 44, 214 und 215 BauGB sowie der Hinweis gemäß GO NRW werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes „Wohnen an der Weide- Teilbereich Ost“ der Stadt Telgte mit Begründung können bei der Stadtverwaltung Telgte, Fachbereich Planen, Bauen und Umwelt, Baßfeld 4 - 6, 48291 Telgte, Zimmer 315, während der Dienststunden

Montag bis Mittwoch	von 08.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 16.00 Uhr,
Donnerstag	von 08.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 18.00 Uhr und
Freitag	von 08.00 bis 12.00 Uhr

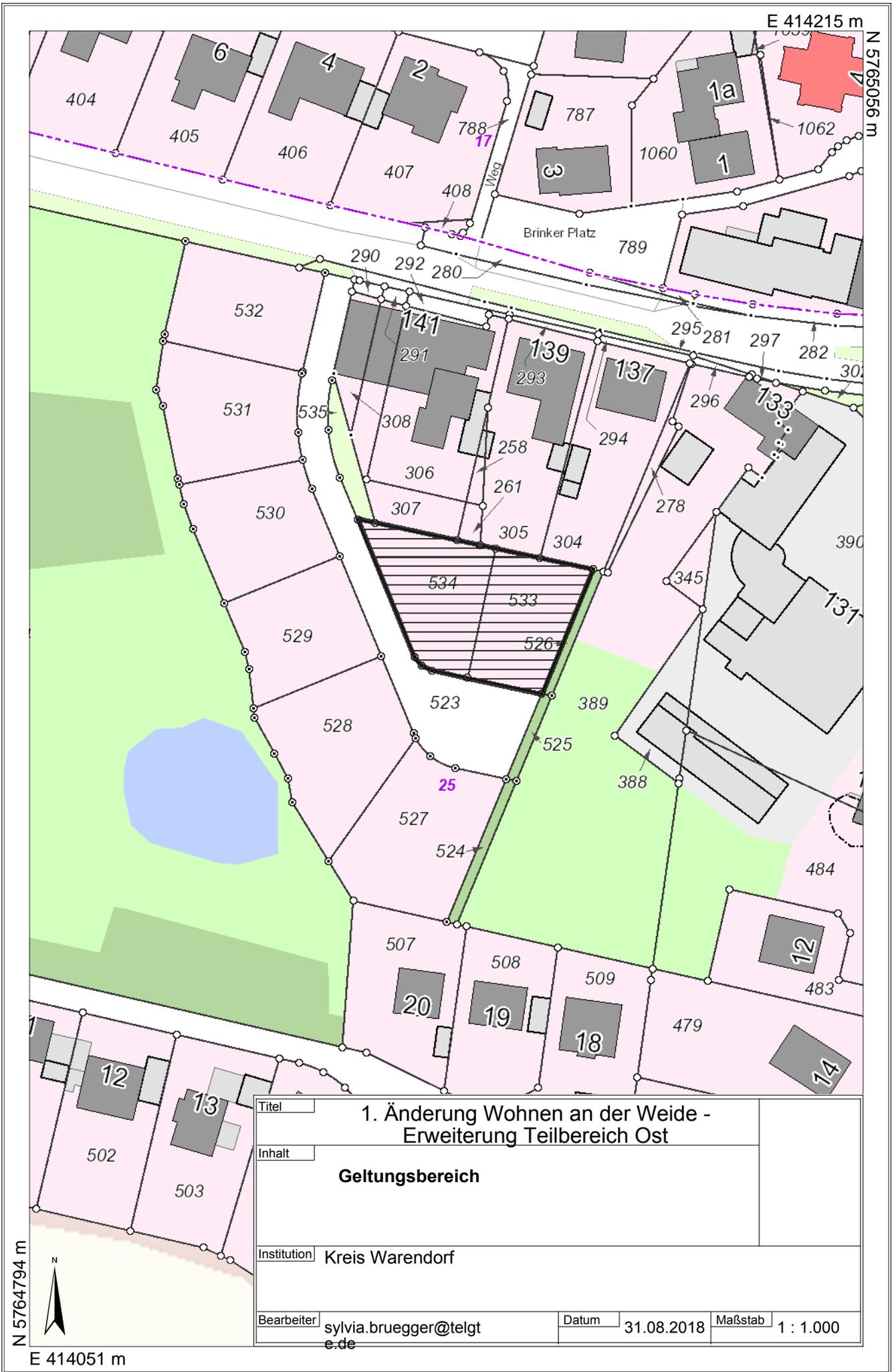
eingesehen werden. Jedermann kann den Bebauungsplan, die Begründung einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes „Wohnen an der Weide- Teilbereich Ost“ der Stadt Telgte mit Begründung tritt gemäß § 10 Absatz 3 BauGB mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Telgte, den 12.02.2019

Stadt Telgte
Der Bürgermeister
gezeichnet

Wolfgang Pieper



Titel	1. Änderung Wohnen an der Weide - Erweiterung Teilbereich Ost		
Inhalt	Geltungsbereich		
Institution	Kreis Warendorf		
Bearbeiter	sylvia.bruegger@telgt e.de	Datum	31.08.2018
		Maßstab	1 : 1.000



N 5764794 m

E 414051 m

Aufnahme eines Aufgebotes

Der Gläubiger des in Verlust geratenen Sparbuches

Nr. 301686028

der Sparkasse Münsterland Ost hat dessen Kraftloserklärung beantragt.
Der Inhaber dieses Sparbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten,
gerechnet von dem u. g. Datum an, seine Rechte unter Vorlegung des Sparbuches
anzumelden; andernfalls wird das Sparbuch für kraftlos erklärt.

Münster, 08. Februar 2019
Sparkasse Münsterland Ost

Der Vorstand

Aufnahme eines Aufgebotes

Der Gläubiger des in Verlust geratenen Sparbuches

Nr. 301490884

der Sparkasse Münsterland Ost hat dessen Kraftloserklärung beantragt.
Der Inhaber dieses Sparbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten,
gerechnet von dem u. g. Datum an, seine Rechte unter Vorlegung des Sparbuches
anzumelden; andernfalls wird das Sparbuch für kraftlos erklärt.

Münster, 08. Februar 2019
Sparkasse Münsterland Ost

Der Vorstand

Aufnahme einer Kraftloserklärung

Das aufgeboteene Sparkassenbuch

Nr. 434195897

ausgestellt von der Sparkasse Münsterland Ost, wird hiermit für kraftlos erklärt.

Münster, 08. Februar 2019

Sparkasse Münsterland Ost

Der Vorstand

Aufnahme einer Kraftloserklärung

Das aufgeboteene Sparkassenbuch

Nr. 301791687

ausgestellt von der Sparkasse Münsterland Ost, wird hiermit für kraftlos erklärt.

Münster, 08. Februar 2019

Sparkasse Münsterland Ost

Der Vorstand

Aufgebot

Das von der Sparkasse Beckum-Wadersloh ausgestellte Sparkassenbuch Nr. 407820612 wird als verloren gemeldet.

Der Inhaber dieses Sparkassenbuches wird aufgefordert, innerhalb von drei Monaten, spätestens bis zum 06.05.2019 unter Vorlage des Sparkassenbuches bei der Sparkasse Beckum-Wadersloh seine Rechte anzumelden, andernfalls wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Sparkasse Beckum-Wadersloh

Der Vorstand

Aufgebot

Das von der Sparkasse Beckum-Wadersloh ausgestellte Sparkassenbuch Nr. 351760996 wird als verloren gemeldet.

Der Inhaber dieses Sparkassenbuches wird aufgefordert, innerhalb von drei Monaten, spätestens bis zum 08.05.2019 unter Vorlage des Sparkassenbuches bei der Sparkasse Beckum-Wadersloh seine Rechte anzumelden, andernfalls wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Sparkasse Beckum-Wadersloh

Der Vorstand

Öffentliche Bekanntmachung

Vollzug des Gesetzes über die Prüfung der Umweltverträglichkeit (UVPG) Feststellung über das Nichtbestehen einer Pflicht zur Prüfung der Umweltverträglichkeit

Ortsübliche Bekanntgabe gemäß § 5 Absatz 2 UVPG i.V.m. § 1 und Anlage 1 Nr. 13 b) UVPG NRW des Ergebnisses der Allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 UVPG (Rechtsgrundlagen sh. Seite 2, unten).

Die Fa. Steinkamp Sandgewinnung und Vertrieb, Splieterstraße 58, 48231 Warendorf hat als Vorhabenträger die Genehmigung zur Abgrabung und sukzessiven Verfüllung nach § 3 AbgrG in Warendorf-Velsen, Gemarkung Velsen, Flur 5, Flurstück 362 tlw. beim Kreis Warendorf, Amt für Umweltschutz, Waldenburger Straße 2, 48231 Warendorf beantragt.

Dem Amt für Umweltschutz des Kreises Warendorf wurden die für die Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 UVPG relevanten Unterlagen durch die Fa. Steinkamp, erstellt durch Dipl. Geogr. Peter Düphans, Landschaftsplanung & Stadtökologie, Herzebrocker Straße 50, 33330 Gütersloh, vorgelegt. Für die Einschätzung bei der Prüfung der Umweltverträglichkeit sind folgende Merkmale des Vorhabens bzw. des Standorts sowie geplante Vorkehrungen maßgebend und berücksichtigt worden:

Der Eingriff ist auf die Sandentnahme und Wiederverfüllung mit bindigeren Aushubböden auf einer Fläche von 0,8 ha begrenzt, die sich nach dem Abschluss der Maßnahme topographisch, in ihrer Nutzung, dem Landschaftsbild und dem Oberbodenaufbau vergleichbar zeigen wird. Die Betroffenheit von Personen beschränkt sich hinsichtlich möglicher geringer Lärm- und Staubemissionen auf wenige Anwesen. Ein Störfall-, Unfall- und Katastrophenrisiko besteht nicht.

Die Auswirkungen finden fast ausschließlich auf der Abgrabungs- und Verfüllfläche statt und besitzen keinen grenzüberschreitenden Charakter; sie sind als nicht schwer und nicht komplex einzustufen, da Grundwasser und Oberflächengewässer nicht betroffen sind, schützenswerte bzw. besonders schützenswerte Böden wieder eingebaut sowie im Nahbereich der Maßnahme vorhandene Flächen mit gleichen Bodenarten dauerhaft gesichert werden, die derzeitige intensive landwirtschaftliche Nutzung wieder ermöglicht wird und faunistische Untersuchungen auf der Eingriffsfläche keine relevanten Tieraktivitäten ermittelt haben.

Die erwarteten geringen bis nicht messbaren Auswirkungen sind auf Grund der Erfahrungen des Fachplaners sowie Antragstellers bei vergleichbaren Maßnahmen in Warendorf und langjähriger Ermittlung der Grundwasserstände im Nahbereich der Abgrabungsfläche sehr wahrscheinlich.

Die Auswirkungen werden im Zeitraum 2019-2021 fortschreitend eintreten. Die Sandentnahme ist irreversibel. Die Auswirkungen werden durch Verfüllung und Wiederherrichtung der Topographie sowie Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in Form von Sicherung von Plaggeneschböden, temporärem Erdwall und einer Umwandlung von Nadelwald in einen standortheimischen Laubwald gemindert.

Das Vorhaben liegt in räumlicher Nähe zu den Trockenentsandungen "Stratmann Süd" in Warendorf-Velsen, Gemarkung Velsen, Flur 5, Flurstücke 361 / 362 und "Erweiterung Stratmann-Süd" in Warendorf-Velsen, Gemarkung Velsen, Flur 5, Flurstücke 28, 31, 347, 349, 362 tlw., 363 tlw. und 364 tlw. Ein Zusammenwirken der Auswirkungen des geplanten Vorhabens mit Auswirkungen anderer bestehender oder zugelassener Vorhaben findet insofern nicht statt, als das aktuell geplante Vorhaben erst dann in Angriff genommen wird, wenn die genehmigten und bereits größtenteils umgesetzten Abgrabungen/Verfüllungen "Stratmann-Süd" und "Erweiterung Stratmann-Süd" abgeschlossen sind und die zugehörigen Maschinen/Geräte hierzu umgesetzt wurden.

Der Eingriff in Natur und Landschaft wird ausgeglichen.

Im Rahmen der Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das beantragte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Das Vorhaben kann nach Einschätzung der Genehmigungsbehörde aufgrund überschläglicher Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben, die nach § 25 UVPG zu berücksichtigen wären.

Gemäß § 5 Absatz 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar.

Die Unterlagen der Einzelfallprüfung (Screening) sind der Öffentlichkeit entsprechend den Bestimmungen des § 10 des Umweltinformationsgesetzes nach Veröffentlichung vier Wochen lang bei der Kreisverwaltung Warendorf, Waldenburger Straße 2, 48231 Warendorf, Raum 2.94 während der Dienstzeiten von 8.00 Uhr - 12.00 Uhr montags bis freitags sowie 14.00 Uhr - 16.00 Uhr montags bis donnerstags nach telefonischer Absprache unter 02581-536654 zugänglich.

Warendorf den 04.02.2019

Der Landrat

Untere Wasserbehörde

Im Auftrag

gez.

Hackelbusch

Rechtsgrundlagen: Gesetz zur Ordnung von Abgrabungen - Abgrabungsgesetz - AbgrG- vom 23. November 1979, Stand 15.11.2016 (GV. NRW. S. 934);

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung - UVPG - vom 24. Februar 2010, Stand 08.09.2017 (BGBl. I S. 3370, 3376, ber. 12.04.2018 BGBl. I S. 472);

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Lande Nordrhein-Westfalen - UVPG NRW - vom 29. April 1992, Stand 15.11.2016 (GV. NRW. S. 934);

Umweltinformationsgesetz - UIG - vom 27. Oktober 2014, Stand 20.07.2017 (BGBl. I S. 2808, 2834)

Benachrichtigung / öffentliche Zustellung

Das Straßenverkehrsamt des Kreises Warendorf hat für

Frau Aleksandra Ivanov

letzte bekannte Anschrift: **Neubeckumer Str. 135, 59320 Ennigerloh**
mit Schreiben vom : **01.02.2019**
Aktenzeichen : **368300/UZ/09/JP**

Eine rechtsmittelfähige Entscheidung getroffen.

Da der derzeitige Aufenthaltsort der vorgenannten Person nicht bekannt ist, wird das Schreiben gem. § 1 i.V.m. § 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Das Dokument gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schreiben kann im Kreishaus Warendorf, im Straßenverkehrsamt, Waldenburger Str. 2, 48231 Warendorf, Zimmer B0.52, während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden.

48231 Warendorf, den 01.02.2019

Kreis Warendorf
 Der Landrat
 Im Auftrag

Benachrichtigung / öffentliche Zustellung

Das Straßenverkehrsamt des Kreises Warendorf hat für

Frau Irina Ruseva

letzte bekannte Anschrift: **Jägerstr. 3, 59229 Ahlen**
mit Schreiben vom : **07.02.2019**
Aktenzeichen : **368300/OV/10/JP**

Eine rechtsmittelfähige Entscheidung getroffen.

Da der derzeitige Aufenthaltsort der vorgenannten Person nicht bekannt ist, wird das Schreiben gem. § 1 i.V.m. § 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Das Dokument gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schreiben kann im Kreishaus Warendorf, im Straßenverkehrsamt, Waldenburger Str. 2, 48231 Warendorf, Zimmer B0.52, während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden.

48231 Warendorf, den 07.02.2019

Kreis Warendorf
 Der Landrat
 Im Auftrag

Benachrichtigung / öffentliche Zustellung

Das Straßenverkehrsamt des Kreises Warendorf hat für

Herr Asen Atanasov

letzte bekannte Anschrift: **Ostenmauer 11, 59227 Ahlen**
mit Schreiben vom : **13.02.2019**
Aktenzeichen : **368300/UZ/04/CK**

Eine rechtsmittelfähige Entscheidung getroffen.

Da der derzeitige Aufenthaltsort der vorgenannten Person nicht bekannt ist, wird das Schreiben gem. § 1 i.V.m. § 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Das Dokument gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schreiben kann im Kreishaus Warendorf, im Straßenverkehrsamt, Waldenburger Str. 2, 48231 Warendorf, Zimmer B0.52, während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden.

48231 Warendorf, den 13.02.2019

Kreis Warendorf
 Der Landrat
 Im Auftrag

Benachrichtigung / öffentliche Zustellung

Das Straßenverkehrsamt des Kreises Warendorf hat für

Herr Shaban Mustafa

letzte bekannte Anschrift: **Beckumer Str. 120, 59229 Ahlen**
mit Schreiben vom : **13.02.2019**
Aktenzeichen : **368300/UZ/05/CK**

Eine rechtsmittelfähige Entscheidung getroffen.

Da der derzeitige Aufenthaltsort der vorgenannten Person nicht bekannt ist, wird das Schreiben gem. § 1 i.V.m. § 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Das Dokument gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schreiben kann im Kreishaus Warendorf, im Straßenverkehrsamt, Waldenburger Str. 2, 48231 Warendorf, Zimmer B0.52, während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden.

48231 Warendorf, den 13.02.2019

Kreis Warendorf
 Der Landrat
 Im Auftrag

Benachrichtigung / öffentliche Zustellung

Das Straßenverkehrsamt des Kreises Warendorf hat für

Herrn Daniel-Siviu Cojocar

letzte bekannte Anschrift: **Napoleonsdamm 20, 48361 Beelen**
mit Schreiben vom : **08.02.2019**
Aktenzeichen : **368300/UZ/11/JP**

Eine rechtsmittelfähige Entscheidung getroffen.

Da der derzeitige Aufenthaltsort der vorgenannten Person nicht bekannt ist, wird das Schreiben gem. § 1 i.V.m. § 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Das Dokument gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schreiben kann im Kreishaus Warendorf, im Straßenverkehrsamt, Waldenburger Str. 2, 48231 Warendorf, Zimmer B0.52, während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden.

48231 Warendorf, den 08.02.2019

Kreis Warendorf
Der Landrat
Im Auftrag



Benachrichtigung

Das Amt für öffentliche Sicherheit, Ordnung und Straßenverkehr des Kreises Warendorf hat für

Herrn Mohammed Khatieb

letzte bekannte Anschrift: Annastraße 4 59302 Oelde
mit Schreiben vom: 17.01.2019
Aktenzeichen: 410109002456

eine rechtsmittelfähige Entscheidung getroffen.

Da der derzeitige Aufenthalt der vorgenannten Person nicht bekannt ist, wird das Schreiben gem. §1 i. V. m. §10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Das Dokument gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schreiben kann im Kreishaus Warendorf, Amt für öffentliche Sicherheit, Ordnung und Straßenverkehr, Zimmer B1.32 Waldenburger Str. 2, 48231 Warendorf, während der allgemeinen Dienstzeit eingesehen werden.

Warendorf, 08.02.2019

Kreis Warendorf
Der Landrat
Im Auftrag



Benachrichtigung

Das Amt für öffentliche Sicherheit, Ordnung und Straßenverkehr des Kreises Warendorf hat für

Herrn Bastian Rene Ketterer

letzte bekannte Anschrift: Eschweg 62 OT Vorhelm 59227 Ahlen
mit Schreiben vom: 28.01.2019
Aktenzeichen: 410081037146

eine rechtsmittelfähige Entscheidung getroffen.

Da der derzeitige Aufenthalt der vorgenannten Person nicht bekannt ist, wird das Schreiben gem. §1 i. V. m. §10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Das Dokument gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schreiben kann im Kreishaus Warendorf, Amt für öffentliche Sicherheit, Ordnung und Straßenverkehr, Zimmer B1.32 Waldenburger Str. 2, 48231 Warendorf, während der allgemeinen Dienstzeit eingesehen werden.

Warendorf, 12.02.2019

Kreis Warendorf
Der Landrat
Im Auftrag